

Satzung

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Verbandszweck
- § 3 Aufgaben
- § 4 Rechtsgrundlagen
- § 5 Haftung
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen
- § 10 Wahlen
- § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 12 Sonstige Versammlungen
- § 13 Präsidium
- § 14 Vorstand
- § 15 Gemeinsame Bestimmungen für Präsidium und Vorstand
- § 16 Jugend
- § 17 Jiu-Jitsu und weitere artverwandte Stilarten
- § 18 Revisor/inn/en
- § 19 Ehrungen
- § 20 Rechtsangelegenheiten
- § 21 Änderung des Zwecks, Auflösung des DJJV
- § 22 Sonstiges

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen **Deutscher Ju-Jutsu-Verband e.V. (DJJV)**. Er hat seinen Sitz in 06712 Zeitz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen. Der Gerichtsstand wird in der Rechtsordnung geregelt.
- (2) Der DJJV kann Mitglied in nationalen und internationalen Gremien und Verbänden sein.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilrichtungen, Förderung der Jugend, Förderung der Ju-Jutsu-Landesverbände, der Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen der öffentlichen Dienste (z.B. Polizei, Bundespolizei, Justiz, Zoll, Schulen usw.).
- (2) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken und die Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes auf Bundes- und Gruppenebene und ein Zusammenwirken mit befreundeten, übergeordneten und internationalen Verbänden im Sinne des Amateurgedankens, sowie die Wahrung eines bundeseinheitlichen Prüfungs- und Graduierungswesens.
- (3) Der DJJV e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der DJJV e.V. ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der DJJV e.V. ist selbstlos im Sinne der Abgabenordnung tätig.
- (5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsersatz usw. für die Verbandstätigkeit sind in der Spesenordnung des Verbands geregelt. Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen können eine Funktionsentschädigung erhalten.
- (6) Im Bereich des DJJV sind die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und das Doping verboten. Jegliche Verwendung von Doping-Substanzen und das Doping ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Verstöße gegen das Doping-Verbot werden gemäß Anti-Doping-Ordnung bestraft. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnung (ADO) und die maßgeblichen Bestimmungen der WADA, der NADA, die Antidopingordnungen der internationalen Verbände JJIF und JJEU.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des DJJV erstrecken sich auf alle Belange des Ju-Jutsu-, Jiu-Jitsu- und artverwandter Stilrichtungen-Sportes in der Gesellschaft. Dazu zählen u. a.

1. die Erarbeitung und Förderung von Konzepten zur Weiterentwicklung des Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilrichtungen.
2. die Vermittlung von Ju-Jutsu-Unterricht, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilrichtungen und die Durchführung des Sportverkehrs mit staatlichen und vergleichbaren Ausbildungsträgern auf Bundesebene.
3. die planmäßige Schulung und Weiterbildung von Sportler/inne/n, Trainer/inne/n, Lehrer/inne/n, Übungsleiter/inne/n, Kampfrichter/innen und Funktionär/inn/en aufgrund der bundeseinheitlichen Ausbildungsrichtlinien.
4. die Organisation und Durchführung eines geregelten Sportbetriebes und eines bundeseinheitlichen Prüfungs- und Graduierungswesens auf der Grundlage geltender Bestimmungen.
5. Mitwirkung und Teilnahme am internationalen Sportbetrieb und Ausrichtung internationaler Sportveranstaltungen.
6. die Verbreitung der Sportarten Ju-Jutsu, Jiu-Jitsu und weiterer artverwandter Stilarten in Theorie und Praxis sowie die Darstellung in den Medien.
7. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen
 - den Mitgliedsverbänden und dem DJJV,
 - den einzelnen Organen des DJJV,
 - den Organen und Mitgliedern des DJJV,
 - den einzelnen Mitgliedern des DJJV, soweit die Streitigkeiten die Belange des DJJV betreffen,
 - sowie alle Streitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beteiligung und Zugehörigkeit am Verbandsbetrieb oder mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband stehen.
8. die Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts auf der Grundlage dieser Satzung und der einschlägigen Ordnungen.
9. die Verwaltung des Vermögens des DJJV.
10. die Vertretung des Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-Sportes und weiterer artverwandter Stilrichtungen im gemeinsamen Interesse der Landesverbände gegenüber Dritten.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des DJJV sind insbesondere die Satzung und die folgenden Ordnungen:
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Kassenordnung
 - d. Spesenordnung
 - e. Rechtsordnung
 - f. Jugendordnung
 - g. Ehrenordnung

- h. Passordnung
- i. Sportordnung
- j. Jugendsportordnung
- k. Kampfrichterordnung
- l. Prüfungsordnung
- m. Anti-Dopingordnung (NADA-Code, WADA-Code)

Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

- (2) Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen können durch das Präsidium vorläufig in Kraft gesetzt werden. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu Beschlüssen der letzten zurückliegenden Mitgliederversammlung stehen. Die Ordnungen bzw. die Änderung/en von Ordnungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, andernfalls verlieren sie rückwirkend zum Zeitpunkt des vorläufigen Inkrafttretens ihre Gültigkeit.

§ 5 Haftung

- (1) Die Mitglieder der Organe des DJJV haften gegenüber dem DJJV und gegenüber den Mitgliedern des DJJV nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
- (2) Die Haftung des DJJV ist auf sein Vermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des DJJV besteht nicht.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DJJV sind die Ju-Jutsu-Landesverbände in der Bundesrepublik Deutschland.
Mitglieder können nur Landesverbände sein, die die Gemeinnützigkeit besitzen.
Es kann grundsätzlich nur ein Landesverband pro Bundesland Mitglied im DJJV werden.
Die Vereine müssen in dem Landesverband Mitglied sein, in dem ihr Vereinssitz ist. Ausnahmefälle regeln die beteiligten Landesverbände.
- (2) Die Mitglieder des DJJV erkennen die Satzung des DJJV, die darauf beruhenden Ordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung an. Im übrigen regeln sie ihre Angelegenheiten innerhalb ihres eigenen Organisationsbereiches selbstständig.

Bei Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen und Beschlüssen sowie Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, Schädigung des Ansehens des DJJV und damit des Ju-Jutsu- und Jiu-Jitsu-Sportes, bei Verletzungen von Mitgliedspflichten usw. können Ordnungsmittel verhängt werden. Das Verfahren und die Ordnungsmittel sind in der Sportordnung und in der Rechtsordnung geregelt.

- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim DJJV unter Beifügung einer gültigen Satzung, einen Nachweis der Gemeinnützigkeit und der Stärkemeldung zu

beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang. Das Präsidium kann eine Aufnahme unter den Vorbehalt der Erfüllung einer Auflage stellen. Lehnt das Präsidium die Aufnahme ab, ist die ablehnende Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Erhebt der Antragsteller Widerspruch gegen die Entscheidung, so ist dieser innerhalb von 3 Wochen schriftlich beim Präsidium zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend.

- (4) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich nach der Zahl der gemeldeten aktiven Sportler der Mitglieder richtet.

Die Mitgliederversammlung setzt jeweils im Voraus die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr fest und beschließt, ob und ggf. in welcher Höhe Umlagen o. ä. zu zahlen sind.

Bei Neuaufnahmen ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Der Jahresbeitrag ist je zur Hälfte am 01.03. und am 01.07. des laufenden Kalenderjahres beim DJJV fällig (Geldeingang).

Zum Nachweis der Mitgliederstärke ist jedes Jahr die Stärkemeldung auf Vordrucken des DJJV abzugeben. Stichtag ist der 01.01. des laufenden Kalenderjahres bzw. bei Neumitgliedern das Datum des Aufnahmeantrages. Abgabetermin ist der 28.02. des laufenden Jahres bzw. das Datum des Aufnahmeantrages.

- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- i. Auflösung des DJJV
 - ii. Auflösungsbeschluss der Mitglieder des Landesverbandes
 - iii. Austritt des Landesverbandes
 - iv. Ausschluss des Landesverbandes
- Ein Austritt ist nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, ausgenommen die bis Ende der Mitgliedschaft entstandenen Zahlungsverpflichtungen für Beitragsrückstände, Materiallieferungen usw. sowie der Ersatz etwaiger verursachter Schäden.
- (7) Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgt. Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt § 6 (6).

§ 7 Organe

- (1) Organe des DJJV sind
- die Mitgliederversammlung
 - das Präsidium

- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des DJJV ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen DJJV-Angelegenheiten.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Beschlussfassung über die Satzung,
 - Beschlussfassung über die Ordnungen,
 - Wahl des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes,
 - Wahl der internen Revisor/inn/en,
 - Wahl der Rechtsausschuss-Mitglieder
 - Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren usw.,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschl. der Genehmigung des Stellenplans,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Aufgaben,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - abschließende Rechtsinstanz des DJJV,
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Jahresdrittel stattfinden.
- (4) Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (vgl. § 11).
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich und setzt sich zusammen aus
 - a) den Vertreter/inne/n der Ju-Jutsu-Landesverbände (pro Landesverband nicht mehr als 2 Teilnehmer/innen),
 - b) dem Vorstand des DJJV
 - c) dem/den Ehrenpräsident/inn/en des DJJV

Vertreter der Landesverbände sind die Landesverbands-Vorsitzenden. Der Landesverband kann einen anderen Vertreter bestimmen.

- (6) Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Revisor/inn/en, der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses, der/die Ehrenpräsident/inn/en und die Ehrenmitglieder sowie zugelassene Gäste Rederecht.
- (7) Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt :
 1. Die Mitglieder (Landesverbände) haben pro angefangene 1.000 bezogene und bezahlte Jahressichtmarken 1 Stimme, maximal 6 Stimmen.

2. Der DJJV-Vorstand hat 2 Stimme, außer bei Wahlen.
 3. Das Stimmrecht der Mitglieder errechnet sich aus den abgerechneten Mitgliedsbeiträgen des Vorjahres.
- (7) Die Gesamtstimmen eines Landesverbandes sind stets einheitlich abzugeben. Eine Aufteilung ist nicht zugelassen.
 - (8) Jeder kann nur seinen eigenen Landesverband vertreten. Eine Stimmrechtsübertragung an einen anderen Landesverband ist nicht zugelassen.
 - (9) Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 9 **Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung**

- (1) Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 7 Wochen vor dem anberaumten Termin (Datum des Poststempels) unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die letzte durch das Mitglied dem DJJV schriftlich mitgeteilte Anschrift einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfall durch einen der Vizepräsidenten.
- (2) Die Tagesordnung kann auf schriftlichen Antrag, der spätestens bis zu 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung gestellt und der Geschäftsstelle des DJJV zugegangen sein muss, ergänzt werden .
- (3) Die endgültige Tagesordnung mit Beschlussvorlage muss dann spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesandt werden (Datum des Poststempels).
- (4) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden.

Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gestellt werden und deren Behandlung von wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter als unaufschiebbar befürwortet wird.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Außer den stimmberechtigten Teilnehmern der Mitgliederversammlung haben die Revisor/inn/en, der/die Vorsitzende des Rechtsausschusses, der/die Ehrenpräsident/inn/en und die Ehrenmitglieder Rederecht.

Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen fälligen Beitragszahlungen an den DJJV nicht im Rückstand befindet.

Der Stichtag für die Prüfung des Stimmrechts (Geldeingang beim DJJV) liegt grundsätzlich 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Stimmkarten bzw. Handzeichen oder geheim per Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim (per Stimmzettel) abgestimmt werden.

- (8) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des DJJV kann nur mit drei Vierteln der Stimmen der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

- (9) Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer Mitgliederversammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
- (10) Gegen Formfehler muss während der Mitgliederversammlung, spätestens aber 1 Monat nach Erhalt des Protokolls, im letzteren Fall schriftlich, Einspruch erhoben werden, ansonsten ist der Beschluss rechtswirksam.
- (11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind die gefassten Beschlüsse wörtlich wiederzugeben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- (12) Das Protokoll ist den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung zuzusenden. Protokollberichtigungen sind innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Protokolls schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen. Ist der Antrag nicht form- und/oder fristgerecht gestellt worden, kann dieser bereits deshalb zurückgewiesen werden. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten, welches vorläufig darüber entscheidet. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag endgültig.
- (13) Die hier genannten Verfahrensvorschriften gelten auch für alle anderen Organe und Beschlussfassungen des DJJV. Die Organe / beschlussfassenden Gremien des DJJV, erhalten über die Vertreter der Länder hinaus im Rahmen der jeweiligen Anwesenheitsregelung in der Geschäftsordnung eine Stimmenzahl von 2 Stimmen je anwesende Person.

§ 10 Wahlen

- (1) Alle Wahlen im DJJV erfolgen für einen Zeitraum von 4 Jahren und finden jeweils im Jahr der Olympischen Sommerspiele statt. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich. Bis zur Ersatzwahl hat das Präsidium das Berufungsrecht.

- (2) Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen. Liegt für eine Wahl nur ein Vorschlag vor, so kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (3) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung eine Wahlkommission zu wählen, die aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzer/inne/n besteht.
- (4) Für ein Amt im DJJV kann nur eine Person gewählt werden, die Mitglied in einem Verein ist, der Mitglied eines Landesverbandes des DJJV ist, die anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat. Auch für die Ausübung eines DJJV-Amtes ist die Mitgliedschaft wie in Satz 1 beschrieben, erforderlich.
- (5) Ergibt der erste Wahlgang, dass kein/e Kandidat/in mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der/die Kandidat/in mit der nächst höheren Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang an dessen Stelle nach. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat.
- (6) Eine Abberufung der Mitglieder des Präsidiums bzw. des Vorstandes ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei groben bzw. vorsätzlichen Verstößen gegen die Verbandssatzung gegen die Interessen des DJJV möglich. Die Abberufung erfolgt auf Antrag des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel-Mehrheit und wird bei einem anwesenden Präsidiums- oder Vorstandsmitglied mit Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wirksam. Im Falle der Abwesenheit des Betroffenen treten die Wirkungen der Abberufung mit Zugang der Abberufungserklärung ein. Der Antrag auf Abberufung muss in der Mitgliederversammlung von wenigstens 3 Mitgliedern gestellt und mindestens von 1 Mitglied erläutert werden.
- (7) Bei schwerwiegenden Verstößen ist auch der Vorstand des DJJV berechtigt, einen DJJV-Amtsinhaber seines Amtes zu entheben. Davon sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Vertretungsfalle durch einen der Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) die Mitgliederversammlung dies beschließt oder
 - b) 5 Mitglieder einen Antrag in gleicher Sache an das Präsidium stellen.

- (3) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richtet sich nach den Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung in § 9 mit folgenden Abweichungen.
- a) die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach der schriftlichen Einladung bis auf eine Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt hat.

§ 12 Sonstige Ladungen

Sonstige Versammlungen (z. B. Technische Arbeitstagen, Sportwarte- und Kampfrichtertagen, Frauenversammlungen, Polizeibeauftragten-Tagungen, Seniorensport-Tagungen o. ä.) werden ebenfalls unter Beachtung einer Ladungsfrist von 4 Wochen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die vor ihrer Veröffentlichung dem Präsidium zur Genehmigung der gefassten Beschlüsse vorzulegen ist.

§ 13 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
- 1 Präsident/in
 - 1 Vizepräsident/in Breitensport
 - 1 Vizepräsident/in Leistungssport
 - 1 Vizepräsident/in Jugend
 - 1 Vizepräsident/in Finanzen
- (2) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung ausdrücklich einem anderen Gremium übertragen wurden. Insbesondere obliegt ihm die Führung der laufenden Geschäfte des Verbands.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht zu erstatten,
- c) die Jahresrechnung vorzubereiten und der Mitgliederversammlung vorzulegen,
- d) über die Einstellung von hauptamtlichen Kräften im Rahmen des genehmigten Stellenplans zu beschließen,
- e) ggf. den unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellen,
- f) über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden und ggf. Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern stellen,
- g) die Geschäftsordnung des Vorstandes erstellen.

- (3) Der Präsident ist für den DJJV vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB. Im Verhinderungsfalle sind die Vizepräsidenten jeweils zusammen mit einem weiteren Vizepräsidenten vertretungsberechtigt.
- (4) Das Präsidium wird bei Bedarf durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
- (5) Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, eMail o. ä.).
Das Präsidium soll mindestens einmal im Quartal zusammentreten.
Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen.
- (6) Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Jedes Präsidiumsmitglied hat 1 Stimme.
Bei Stimmgleichheit ist die Angelegenheit dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (7) Beschlüsse können auch in jeder anderen schriftlichen Form (z. B. Fax, eMail o. ä.) herbeigeführt werden, sofern kein Präsidiumsmitglied gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
- (8) Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen erarbeiten Konzeptionen, Ordnungen und sonstige Vorlagen, bereiten Beschlüsse für das Präsidium vor und wirken nach Vorgaben des Präsidiums bei der Umsetzung mit.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus oder ist es andauernd an der Amtsausübung gehindert, so kann das Präsidium bis zur Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung eine/n Vertreter/in einsetzen. Es muss aber auf jeden Fall sicherstellen, dass die Amtsgeschäfte des/der Betreffenden ordnungsgemäß weitergeführt werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Zum Vorstand gehören:
 - Mitglieder des Präsidiums
 - Direktor/in Aus- und Fortbildung
 - Direktor/in Technik
 - Sportdirektor/in
 - Kampfrichterdirektor/in
 - Direktor/in Frauensport
 - Direktor/in Seniorensport
 - Direktor/in Behindertensport
 - Direktor/in Behördensport (Polizei usw.)
 - Direktor/in Schulsport

- Direktor/in Jiu-Jitsu und weitere artverwandte Sportarten
- Direktor/in Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Ein Vorstandsmitglied darf innerhalb des Vorstandes nicht mehr als 1 Amt innehaben.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das Präsidium ein entsprechendes Ersatzmitglied berufen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss eine Nachwahl erfolgen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
- (5) Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der Vizepräsidenten, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, eMail o. ä.).
- (6) Eine Sitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann in der Sitzung Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden und mindestens 1 Drittel erschienen sind.
- (9) Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
Jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich (Fax, eMail o. ä.) herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt.
- (11) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und binnen 3 Wochen an die Mitglieder des Vorstandes zu versenden.

§ 15 Gemeinsame Bestimmungen für Präsidium und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Ein Präsidiums- bzw. Vorstandsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode, Wegfall des Amtes (z. B. durch Satzungsänderung oder neue Satzung), Tod, Abberufung, Rücktritt oder Verlust der Verbandszugehörigkeit.

§ 16 Jugend

- (1) Die Schwerpunkte des Wirkens der Jugend im DJJV sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendbetreuung.
- (2) Jugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DJJV. Sie muss die für den Bereich Jugendsport im Haushaltsplan des Vereins zugewiesenen Mittel zweckentsprechend verwenden. Sie fasst Beschlüsse auf der Jugendversammlung, die auch über den ihr von der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellten Jugendetat beschließt.
- (3) Die Jugendversammlung setzt sich aus den Jugendvertretern der Ju-Jutsu-Landesverbände, dem/der Vizepräsidenten/in Jugend und dessen/deren Stellvertreter/in zusammen.
- (4) Die Jugendversammlung wählt den/die Vizepräsident/in Jugend des DJJV, der/die die Jugend im DJJV vertritt. Damit gehört er automatisch dem Präsidium des DJJV an. Außerdem wählt sie eine/n Stellvertreter/in, der/die den/die Vizepräsident/in im Verhinderungsfall im Präsidium mit Sitz und Stimme vertritt.
- (5) Die/der Vizepräsident/in Jugend leitet die Jugend des DJJV. Ihm/ihr obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend. Er/sie wird durch den/die Stellvertreter/in unterstützt.

§ 17 Jiu-Jitsu und weitere artverwandten Stilarten

- (1) Der DJJV pflegt und fördert ausser der Sportart Ju-Jutsu noch die Sportart Jiu-Jitsu und weitere artverwandte Stilarten (s. § 2 (1)). Diese werden durch den/die Direktor/in Jiu-Jitsu und artverwandte Stilarten im Vorstand vertreten.
- (2) Der/die Direktor/in Jiu-Jitsu und weitere artverwandte Stilarten wird von den Jiu-Jitsu- und weitere artverwandte Stilarten-Vertretern der Landesverbände gewählt.
- (3) Die Versammlung Jiu-Jitsu und die Versammlung weitere artverwandte Stilarten tagen jährlich.
Sie setzen sich aus den Vertretern Jiu-Jitsu bzw. weitere artverwandte Stilarten der Landesverbände zusammen.
- (4) Die Versammlung bearbeitet das ihr zugewiesene Aufgabengebiet.

§ 18 Revisor/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisor/inn/en und 1 Ersatz-Revisor/in.
- (2) Die Revisor/inn/en dürfen weder dem Präsidium, dem erweiterten Vorstand noch einem Ausschuss angehören.
- (3) Die Revisor/inn/en haben das Recht und die Pflicht, den/die Vizepräsident/in zur Vorlage der Kassenbücher, Belege, Bestände, Inventarverzeichnisse usw.

einschließlich der Jugendunterlagen aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung zu überzeugen. Insbesondere ist die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und festzustellen, ob die Ausgaben sich im Rahmen der Satzung, Ordnungen, insbesondere der Kassenordnung bzw. der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums bzw. des Vorstandes bewegen.

- (4) Beanstandungen sind dem Präsidium sofort mündlich und schriftlich und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 19 Ehrungen

Der DJJV kann Ehrungen aussprechen. Alles Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 20 Rechtsangelegenheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten im DJJV eine Rechtsordnung und wählt einen Rechtsausschuss, der grundsätzlich für alle Streitfälle im DJJV zuständig ist, soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.
- (2) Die Aufgaben und Zusammensetzung des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Rechtsordnung. In dieser sind auch die Art des Verfahrens und der Entscheidung sowie die Höhe der Sanktionen und die Kostenentscheidung geregelt.
- (3) Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen:
- **gegen Sportler/innen:**
 - Verweis
 - Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
 - Startverbot
 - Hausverbot
 - Geldbuße bis zu 500 €
 - Aberkennung der Ehrengraduierung/en
 - **gegen Funktionär/inn/e/n auf Gruppen- oder Bundesebene:**
 - Verweis
 - Lehrtätigkeitsbeschränkung/-verbot
 - Amtsausübungssperre
 - Amtsenthebung
 - Hausverbot
 - Geldbuße bis zu 500 €
 - Aberkennung der Ehrengraduierungen
 - **gegen die Landesverbände bzw. deren Vereine:**
 - Verweis

- Veranstaltungssperre
- Geldbuße bis zu 1.000 €
- Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
- Ausschluss aus dem DJJV

Das Verfahren, die Kostenentscheidung usw. für ein Rechtsausschuss-Verfahren sind in der Rechtsordnung festgelegt.

§ 21 Änderung des Zwecks, Auflösung des DJJV

- (1) Die Änderung des Zwecks ist in § 9 (8) geregelt.
- (2) Die Auflösung des DJJV kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 3 Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen.
- (4) Das bei der Auflösung ggf. noch vorhandene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden. Über die Verwendung wird nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt entschieden.

§ 22 Sonstiges

- (1) In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung bzw. in den Ordnungen haben, gelten die Regeln des BGB. Im Übrigen entscheidet das Präsidium.
- (2) Regelungen und Entscheidungen der Ausschüsse müssen vom Präsidium genehmigt werden. Sie treten erst nach erfolgter Genehmigung und anschließender Veröffentlichung in Kraft.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und / oder das Finanzamt vorzunehmen.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.09 in Hamburg beschlossen. Sie tritt nach Eintrag beim Registergericht in Kraft.